

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 24 D (4. Planänderung) der Stadt
Euskirchen

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist ein Teil des Mitbachgrünzuges in Euskirchen und umfaßt den Bereich der Grundstücke Gemarkung Euskirchen, Flur 3, Flurstücke 107, 108, 109, 110 und 575 zwischen Uhlandstraße, Eifelring und Mitbach.

2. Zweck des Bebauungsplanes

Der vorhandene Mitbachgrünzug dient der Naherholung der Euskirchener Bevölkerung. Um diesen Grünzug attraktiver zu gestalten, ist beabsichtigt, auf der im Plangebiet vorgesehenen Fläche einen Kleinkinderspielplatz, einen Robinsonspielplatz und einen Abenteuerspielplatz zu errichten. Nach den derzeitigen Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 24 ist die Anlegung eines Robinsonspielplatzes und eines Abenteuerspielplatzes nicht zulässig. Aus diesem Grunde ist daher eine Änderung des Durchführungsplanes Nr. 24 erforderlich geworden.

3. Kosten

Für die Anlegung des Kinderspielplatzes, des Robinsonspielplatzes und des Abenteuerspielplatzes werden Kosten in Höhe von ca. 100.000,— DM entstehen.

Euskirchen, den 25.3.1974

Josef Schlösser
(Josef Schlösser)
Bürgermeister